



POLITISCHE GEMEINDE OBEREMBRACH

**WASSERVERSORGUNGSVERORDNUNG
WVVO**

In Kraft ab 1. Januar 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand	3
Art. 2	Wasserbezüger	3
Art. 3	Grundeigentümer	3
Art. 4	Rechtsgrundlagen / Rechtsverhältnis	3
Art. 5	Versorgungsgebiet	4
Art. 6	Umfang der Versorgung	4
Art. 7	Strategische Wasserversorgungsplanung	4
Art. 8	Anlagen- und Leitungskataster	4
Art. 9	Qualitätssicherung	5
Art. 10	Zuständigkeit	5
Art. 11	Sprachform	5
2	Wasserversorgungsanlagen	6
Art. 12	Versorgungsanlagen	6
Art. 13	Leitungsnetz, Definitionen	6
Art. 14	Erstellung, Betrieb und Unterhalt	6
Art. 15	Hydrantenanlagen	6
Art. 16	Öffentliche Brunnenanlagen	7
Art. 17	Beanspruchung von Privatgrund	7
Art. 18	Schutz der öffentlichen Leitungen	7
3	Hausanschlussleitung	7
Art. 19	Definition	7
Art. 20	Erstellung und Kosten	8
Art. 21	Technische Bedingungen	8
Art. 22	Erdung	8
Art. 23	Erwerb Durchleitungsrechte	8
Art. 24	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	9
Art. 25	Unterhalt und Erneuerung	9
Art. 26	Nullverbrauch	9
Art. 27	Unbenutzte Hausanschlussleitung	9
4	Haustechnikanlagen	9
Art. 28	Definition	9
Art. 29	Eigentumsverhältnisse	10
Art. 30	Haftung	10
Art. 31	Erstellung / Meldepflicht	10
Art. 32	Technische Vorschriften	10
Art. 33	Abnahme	10
Art. 34	Kontrolle	10
Art. 35	Unterhalt	11
Art. 36	Auswirkungen auf die Wasserversorgung	11
Art. 37	Wasserbehandlungsanlagen	11
Art. 38	Frostgefahr	11
Art. 39	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	11
Art. 40	Änderung der Druckverhältnisse	11
5	Wasserlieferung	12
Art. 41	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	12
Art. 42	Einschränkung der Wasserabgabe	12
Art. 43	Anschlussgesuch	12
Art. 44	Haftung der Wasserbezüger	13
Art. 45	Meldepflicht	13
Art. 46	Wasserableitungsverbot	13
Art. 47	Unberechtigter Wasserbezug	13
Art. 48	Vorübergehender Wasserbezug	13
Art. 49	Bauwasser	13
Art. 50	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	13

Art. 51	Abnahmepflicht	14
Art. 52	Wasserabgabe für besondere Zwecke	14
Art. 53	Abnorme Spitzenbezüge	14
Art. 54	Wasserverluste in Hausinstallationen	14
Art. 55	Wasserabgabe bei extremer Trockenheit	14
6	Wassermessung	15
Art. 56	Einbau	15
Art. 57	Mehrere Wasserzähler	15
Art. 58	Haftung	15
Art. 59	Standort	15
Art. 60	Technische Vorschriften	15
Art. 61	Ablesung der Messeinrichtung	16
Art. 62	Unterhalt, Nacheichung	16
Art. 63	Störungen	16
7	Finanzierung	16
Art. 64	Eigenwirtschaftlichkeit	16
Art. 65	Kostendeckung	17
Art. 66	Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen	17
Art. 67	Erschliessungsbeiträge	17
Art. 68	Kostentragung Hausanschlussleitung	17
Art. 69	Festsetzung der Gebühren	17
Art. 70	Anschlussgebühren	17
Art. 71	Anschlussgebühren Anrechnung / Rückerstattung	18
Art. 72	Benutzungsgebühren	18
Art. 73	Grundgebühr	18
Art. 74	Mengengebühr	18
Art. 75	Abgeltung von Sonderleistungen	18
8	Rechnungsstellung und Inkasso	19
Art. 76	Rechnungsstellung	19
Art. 77	Zahlungsbedingungen	19
Art. 78	Gebührenpflichtige Schuldner	19
Art. 79	Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern	19
Art. 80	Verjährung	20
9	Straf- und Schlussbestimmungen	20
Art. 81	Zu widerhandlungen	20
Art. 82	Einsprache	20
Art. 83	Inkrafttreten	20

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt

- a) die Planung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen,
- b) die Finanzierung der Wasserversorgung,
- c) die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Grundeigentümern sowie den Wasserbezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Wasserbezüglern

Wasserbezüglern im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 3 Grundeigentümer

Grundeigentümer im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

Art. 4 Rechtsgrundlagen / Rechtsverhältnis

¹ Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über die Wasserversorgung, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente wie Generelles Wasserversorgungsprojekt GWP, die Reglemente des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

² Die Wasserversorgung Oberembrach WVO ist ein unselbstständiger gewerblicher Betrieb und wird im Sinne des Gemeindegesetzes selbsttragend betrieben. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern/Grundeigentümern sowie Dritten (Installateure usw.) untersteht dem öffentlichen Recht.

³ Grundeigentümer und Baurechtsnehmer haften untereinander solidarisch gegenüber Forderungen der WVO.

⁴ Die Wasserversorgung steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Gemeindeordnung unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates, welcher entsprechend für die technische und administrative Leitung der WVO zuständig ist.

⁵ Für die Behandlung von Geschäften kann der Gemeinderat nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder externe Fachleute beziehen oder als zuständig bezeichnen.

Art. 5 Versorgungsgebiet

¹ Die Gemeinde Oberembrach stellt die Versorgung innerhalb ihres eingezonten Baugebietes sicher.

² Ausserhalb des Baugebietes (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur soweit dies verhältnismässig, wirtschaftlich und für die Gemeinde zumutbar ist.

Art. 6 Umfang der Versorgung

¹ Die WVO liefert in ihrem Versorgungsgebiet, soweit die technischen Einrichtungen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten dies erlauben, qualitativ einwandfreies Wasser unter genügendem Druck und in ausreichender Menge für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bestimmungen der Wasserversorgungsverordnung WVVO und den jeweiligen Gebührenbestimmungen.

² Die WVO kann auch Wasser für Liegenschaften oder Teilgebiete in anderen Gemeinden abgeben. Ebenso kann sie Liegenschaften bzw. Teilgebiete in der eigenen Gemeinde durch Nachbarversorgungen oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen. Die Abgabe bzw. der Bezug wird durch Lieferungsverträge zwischen den beteiligten Wasserversorgungen geregelt.

³ Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die WVO darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Art. 7 Strategische Wasserversorgungsplanung

¹ Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Wasserversorgung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a) die generelle Wasserversorgungsplanung GWP;
- b) das Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen;
- c) die SVGW-Empfehlungen und;
- d) das finanzielle Führungsinstrument.

² Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

Art. 8 Anlagen- und Leitungskataster

¹ Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Leitungskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Wasserversorgungsanlagen. Er weist die öffentlichen Anlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Wasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden.

² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

³ Bei der Bauabnahme ist ein vollständiger aktueller Leitungsplan im Doppel den Behörden abzugeben. Wird dieser nicht innert nützlicher Frist nachgereicht, kann die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers/Bauherrn die Nachführungen veranlassen.

Art. 9 Qualitätssicherung

¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WVO ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

² Die WVO bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

³ Die WVO informiert die Konsumenten umfassend über die Qualität des Trinkwassers gemäss den geltenden Vorschriften.

Art. 10 Zuständigkeit

Für den Vollzug der Aufgaben im Zusammenhang mit der WVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Wasserversorgungen.

Art. 11 Sprachform

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der Sprachform für beide Geschlechter.

2 Wasserversorgungsanlagen

Art. 12 Versorgungsanlagen

- ¹ Versorgungsanlagen umfassen alle für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem, Betriebswarte usw.).
- ² Sie stehen im Eigentum der Politischen Gemeinde Oberembrach.

Art. 13 Leitungsnetz, Definitionen

- ¹ Es gelten die Begriffe und Grundsätze der übergeordneten Gesetzgebung.
- ² Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt-, und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- ³ Transportleitungen sind Trinkwasserleitungen, die Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften.
- ⁴ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.
- ⁵ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 14 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- ¹ Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
- ² Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

Art. 15 Hydrantenanlagen

- ¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Investitionskosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.
- ² Anzahl und Standorte der Hydranten erfolgt durch den Beauftragten der Wasserversorgung und sind im Einvernehmen mit dem Kommandanten der Feuerwehr festzulegen sowie nach Möglichkeit unter Berücksichtigung von Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.
- ³ Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.
- ⁴ Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

⁵ Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

⁶ Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein, das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen bei Hydranten sind deshalb verboten.

⁷ Die Benützung der Hydranten – das Öffnen, Entlüften, Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern und Klappen – ist Unbefugten verboten und es bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 16 Öffentliche Brunnenanlagen

¹ Der Betrieb der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

² Die Brunnenanlagen dienen der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 17 Beanspruchung von Privatgrund

¹ Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

² Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

³ Die Wasserversorgung ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

⁴ Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 18 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Leitungskataster) und führt diesen regelmässig nach.

3 Hausanschlussleitung

Art. 19 Definition

¹ Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

² Abzweiger inkl. T-Stück, Absperrorgane und Wasserzähler sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.

³ In Ausnahmefällen kann der Anschluss der Hausanschlussleitung auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 20 Erstellung und Kosten

¹ Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

² Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder Firmen, welche über eine Installationsbewilligung der Gemeinde verfügen, erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

³ Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

⁴ Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch das beauftragte Vermessungsbüro der Gemeinde einzumessen, die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

⁵ Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 21 Technische Bedingungen

¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser/Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, welches möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

³ Terrainveränderungen (Aufschüttungen) und das Überstellen von erdverlegten Hausanschlussleitungen mit Bauten aller Art und tiefwurzelnden Pflanzen sind verboten. Gegebenenfalls sind bestehende Leitungen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten in Absprache mit der Wasserversorgung zu sichern oder zu verlegen. Allfällige Schäden sind in jedem Falle durch den betreffenden Grundeigentümer zu übernehmen.

Art. 22 Erdung

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 23 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter und deren vertragliche Regelung ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht ist auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch einzutragen. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

Art. 24 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

¹ Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, das Absperrorgan – auch wenn dieses im Privatgrund liegt – und die Messeinrichtung – stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung der Anschlussleitung Sache der Anschliessenden. Allfällige Dienstbarkeiten können auf Verlangen Beteiligter ins Grundbuch eingetragen werden lassen.

Art. 25 Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zu Lasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zu Lasten der Grundeigentümer.

² Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.

³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand;
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Art. 26 Nullverbrauch

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Wasserbezüger verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

² Kommt der Wasserbezüger dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 27. Bei vermieteten Liegenschaften wird der Grundeigentümer über diese Massnahme informiert.

Art. 27 Unbenutzte Hausanschlussleitung

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Wasserbezügers bei der Versorgungsleitung oder der gemeinsamen Hausanschlussleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern der Eigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.

4 Haustechnikanlagen

Art. 28 Definition

¹ Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 29 Eigentumsverhältnisse

- ¹ Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.
- ² Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

Art. 30 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 31 Erstellung / Meldepflicht

- ¹ Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung der Wasserversorgung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Sämtliche Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.
- ² Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem „Reglement zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen“ des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
- ³ Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder die kommunale Berechtigung der Gemeinde besitzt.
- ⁴ Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.
- ⁵ Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und un- aufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.
- ⁶ Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 32 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 33 Abnahme

- ¹ Jede Haustechnikanlage soll vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden.
- ² Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Art. 34 Kontrolle

- ¹ Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

² Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen.

³ Unterlässt er dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Wasserbezüger beheben lassen.

Art. 35 Unterhalt

Der Wasserbezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 36 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

¹ Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.

² Die Wasserversorgung ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten des Wasserbezügers eine Installationskontrolle durchführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 37 Wasserbehandlungsanlagen

¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

² Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 38 Frostgefahr

¹ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

² Bei längerer Abwesenheit empfiehlt es sich, den Haupthahn im Gebäude zu schliessen.

Art. 39 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

³ Die Details über die Messung und Verrechnung des Abwassers ist in den diesbezüglichen Regulativen festgelegt.

Art. 40 Änderung der Druckverhältnisse

Werden im öffentlichen Versorgungssystem Ausbauten getätigt oder Umstellungen vorgenommen, welche die Druckverhältnisse massgebend verändern und Anpassungen an der Hausinstallation bedingen (Einstellung des Druckreduzierventils), werden die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Wasserbezügers ausgeführt.

5 Wasserlieferung

Art. 41 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹ Die Wasserversorgung liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck, vorbehaltlich Art. 39.

² Die Wasserversorgung ist jedoch nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüglern grosse Brauchwassermengen abzugeben (z.B. für die Bewässerung, für Kühlzwecke, für Fabrikations- und Reinigungsprozesse usw.), wenn dies die Belieferung der Normalbezüglers einschränkt. Die Wasserlieferung für Haushaltzwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe (Spitäler, Alterszentren usw.) geht anderen Verwendungszwecken vor, ausser in Brandfällen.

³ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Salzgehalt, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 42 Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) im Falle höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- d) bei Wasserknappheit;
- e) bei Brandfällen.

² Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Wasserbezüglern rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Wasserbezüglers die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleitungen zu erbringen.

⁴ Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage sowie an angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache des Wasserbezüglers.

Art. 43 Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss sowie die Erweiterung oder Änderung der Wasserinstallationen ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und der zugehörigen Benutzungsgebühren.

² Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

³ Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Beginn des Bezugsverhältnisses und als Anerkennung der vorliegenden Verordnung und der jeweils gültigen Vorschriften und Gebühren.

Art. 44 Haftung der Wasserbezüger

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügen. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit deren Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 45 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 46 Wasserableitungsverbot

- ¹ Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.
- ² Als Dritte gelten auch andere Grundstücke des gleichen Eigentümers.
- ³ Ausgenommen ist die Wasserabgabe an Mieter und Pächter in der mit der Hausanschlussleitung versorgten Liegenschaft.
- ⁴ Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 47 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 48 Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung, ist kostenpflichtig und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

Art. 49 Bauwasser

- ¹ Der Bezug von Bauwasser ist kostenpflichtig und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.
- ² Die Abgabe von Bauwasser ist in der Anschlussgebühr nicht enthalten.

Art. 50 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

- ¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.
- ² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 51 Abnahmepflicht

- ¹ Im Versorgungsgebiet sind die Grundeigentümer verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.
- ² Die Gemeinde Oberembrach hat die Aufsichtspflicht über die privaten Wasserversorgungen auf dem Gemeindegebiet. In Absprache mit der privaten Versorgung wird die Wasserqualität periodisch zu Lasten der privaten Versorgung kontrolliert.
- ³ Bei Eigenversorgung und gleichzeitigem Bezug von Wasser der öffentlichen Wasserversorgung ist durch geeignete Massnahmen/Installationen sicherzustellen, dass sich die beiden Wasser nicht durchmischen können.

Art. 52 Wasserabgabe für besondere Zwecke

- ¹ Jeder Anschluss eines Schwimmbassins, künstlichen Teiches oder Biotops und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung.
- ² Sind ausschliesslich wegen des Anschlusses von Sprinkleranlagen Ausbauten des Wasserversorgungsnetzes notwendig, sind Private zur Kostenbeteiligung verpflichtet. Die Höhe der Kostenbeteiligung ist im separaten Gebührenreglement geregelt.
- ³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen wie Wasseraufbereitungsanlagen für Bassins zur Einsparung von Trinkwasser.
- ⁴ Dach- und Fensterberieselungen sind grundsätzlich verboten.
- ⁵ Der Betrieb von Maschinen und Installationen, die lediglich der Ausnützung des Wasserdruckes dienen, ist nicht gestattet.

Art. 53 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Wasserbezüger.

Art. 54 Wasserverluste in Hausinstallationen

Treten in einer Hausinstallation aus irgendwelchen Gründen Wasserverluste auf, so hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Wassermesser registrierten Wasserverbrauchs.

Art. 55 Wasserabgabe bei extremer Trockenheit

Bei extremer Trockenheit entscheidet der Gemeinderat über die Abgabe von Wasser ab den Hydranten zur Bewässerung von landwirtschaftlichen Kulturen. Im Falle einer solchen Massnahme bestimmt er die Art und Weise des Bezugs (gemessen / frei) und die Höhe des Wasserpreises (pauschal oder pro m³).

6 Wassermessung

Art. 56 Einbau

- ¹ Die Messeinrichtung bzw. der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und allenfalls der Übertragungseinrichtung gehen zu Lasten des Wasserbezügers.
- ² Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen.
- ³ Die Wasserversorgung entscheidet über Fabrikat bzw. den Typ der Messeinrichtung.
- ⁴ Bei Liegenschaften wie Reihen- und Terrassenhäuser ist für jeden Bezüger ein separater Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften mit Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

Art. 57 Mehrere Wasserzähler

- ¹ Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, die Ablesung dieser privaten Zähler zu übernehmen.
- ² Wenn die Bedingungen für den Bezug von Wasser ohne Abwassergebühr (Betriebe, Ställe, Gärtnereien) erfüllt sind, kann der Einbau eines zusätzlichen Wassermessers beantragt werden. Der Wassermesser wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Einbau erfolgt nach Anweisung der Wasserversorgung. Die Einbaukosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Art. 58 Haftung

Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 59 Standort

- ¹ Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.
- ² Die Wasserversorgung kann Wassermesser mit Fernmeldung oder Fernübertragung einsetzen. Die Kosten für allfällige elektrische Installationen trägt die Wasserversorgung. Die Energiekosten gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Art. 60 Technische Vorschriften

- ¹ Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Dabei sind die Einbauregeln des Zählerlieferanten (Beruhigungsstrecken vor und nach dem Mengemesser) einzuhalten.
- ² Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 61 Ablesung der Messeinrichtung

- ¹ Die Ableseperioden werden von der Wasserversorgung festgelegt.
- ² Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Art. 62 Unterhalt, Nacheichung

- ¹ Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten.
- ² Wird vom Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen.
- ³ Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt (+/- 5 % bei 10 % Nennbelastung), so trägt der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten, im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 63 Störungen

- ¹ Störungen an der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung sofort zu melden.
- ² Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch aus dem Verbrauch eines entsprechenden Zeitraumes vor oder nach dem Defekt berechnet. Eine Korrektur erfolgt höchstens für die letzten zwölf Monate.

7 Finanzierung

Art. 64 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Erneuerung, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten;
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibung);
- c) die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- g) die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 65 Kostendeckung

¹ Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Anschluss- und Benutzungsgebühr;
- b) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer;
- c) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- d) die Beträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

² Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 10 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Art. 66 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

¹ Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt die Wasserversorgung. An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

² Private können den vorzeitigen Bau von Hauptleitungen durch Übernahme oder Bevorschussung der Kosten finanzieren, sofern dadurch nicht die plangemässe Erschliessung anderer Grundstücke verhindert wird.

Art. 67 Erschliessungsbeiträge

¹ Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten.

² Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch diejenigen Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.

³ Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Gemeinderat.

Art. 68 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Erstellungskosten der Hausanschlussleitung sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) sind von den Grundeigentümern zu tragen.

Art. 69 Festsetzung der Gebühren

¹ Die Höhe der einzelnen Gebühren ist im separaten Gebührenreglement zur Wasserversorgungsverordnung WVVO geregelt.

² Das Gebührenreglement wird vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 70 Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr von 1,5 % exkl. MwSt. erhoben.

- ² Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Gebäudeversicherungswert der angeschlossenen Liegenschaft.
- ³ Bei Erhöhung des Gebäudeversicherungswertes infolge baulicher Veränderung ist eine Nachzahlung fällig. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeschätzung ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung.
- ⁴ Bauliche Werterhöhungen aufgrund energetischer Massnahmen am Gebäude wie Wärmedämmung, Fensterersatz sowie Fassadensanierungen im Allgemeinen unterliegen nicht der Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.
- ⁵ Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet.

Art. 71 Anschlussgebühren Anrechnung / Rückerstattung

- ¹ Bei Ersatzbauten erfolgt die Anrechnung einer früher bezahlten Anschlussgebühr. Die Anrechnung ist im Gebührenreglement der Wasserversorgung Art. 1.4 geregelt.
- ² Bei Abbruch oder Zerstörung ohne Ersatzbau auf derselben Parzelle erfolgt keine Rückerstattung einer früher bezahlten Anschlussgebühr.

Art. 72 Benutzungsgebühren

- ¹ Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren ergeben sich aus der Summe der zwei Komponenten:
 - a) Grundgebühr pro Haushaltung und pro Industrie-/Gewerbe-/Landwirtschaftsbetrieb
u n d
 - b) Mengengebühr aufgrund des effektiven Verbrauchs in m³ gemäss Angaben der Messeinrichtung.

Art. 73 Grundgebühr

- ¹ Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Wasserversorgung mindestens einen Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.
- ² Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist oder mit Löschwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung geschützt ist.

Art. 74 Mengengebühr

- ¹ Die Mengengebühr wird pro bezogener Wassermenge (in Kubikmeter) erhoben.
- ² Die Verbrauchsgebühr soll maximal zwei Drittel des Ertrags der gesamten Benutzungsgebühren einbringen.

Art. 75 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen sind gemäss Gebührenreglement abzugelten.

8 Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 76 Rechnungsstellung

- ¹ Zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr kann die Gemeinde vor Baubeginn eine unverzinsliche Akontozahlung basierend auf der mutmasslichen Bau-
summe verlangen. Die definitive Abrechnung erfolgt nach Vorliegen der Gebäudeschätzung.
- ² Die Benutzungsgebühren werden in den von der Wasserversorgung festgelegten Abrech-
nungsperioden in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für
die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.
- ³ Die Benutzungsgebühren werden von der Wasserversorgung normalerweise getrennt
abgerechnet. Die Grundgebühr im ersten Semester des Kalenderjahres, die Mengengebühr
vor Ende des Kalenderjahres.

Art. 77 Zahlungsbedingungen

- ¹ Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet
ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
- ² Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt der Wasserbezüger ohne Weiteres in Verzug.
- ³ Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen von 5 % und für
erfolgte Mahnungen eine Pauschalgebühr pro Mahnung zu verlangen.
- ⁴ Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Wasserbezügers kann die Wasserversorgung an-
gemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder monatlich Rechnung stellen.
Diese Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine
Wassersperre verfügt werden.

Art. 78 Gebührenpflichtige Schuldner

- ¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder
Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.
- ² Die Benutzungsgebühren schuldet der Wasserbezüger.
- ³ Bei Handänderungen während des Jahres haben der alte und der neue Eigentümer aus-
seramtlich über die Gebühren abzurechnen.

Art. 79 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

- ¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:
 - a) Können Dauer und Gründe des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt
werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer
von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
 - b) Können Dauer und Gründe des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei be-
stimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen
Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener
Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer
von fünf Jahren.
 - c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist mit 5 % Verzugszins zu
verzinsen.
- ² Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung
der beanstandeten Rechnung.

Art. 80 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

9 Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 81 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Wasserversorgungsverordnung sowie gegen die gestützt auf die Wasserversorgungsverordnung erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 82 Einsprache

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen – von der Zustellung an gerechnet – schriftlich und begründet beim Bezirksrat Bülach rekurriert werden.

Art. 83 Inkrafttreten

¹ Nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten der vorliegenden Wasserversorgungsverordnung.

² Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Reglement der Wasserversorgung vom 9. Dezember 1992 und die Tarifordnung vom 16. April 2013 aufgehoben.

* * * * *

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 23. November 2016 genehmigt und tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Namens der Politischen Gemeinde Oberembrach

sig. Verena Koch Hanselmann sig. Lea Gnädinger
Gemeindepräsidentin Gemeindegemeinschafterin

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Bülach erhoben werden (§ 151a Gemeindegesetz in Verbindung mit §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte).

Im Übrigen kann gegen die Verordnung gestützt auf § 151 Absatz 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) **innert 30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Bülach erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.